

Sozialpolitische Forderungen des Bayerischen Bezirkstags für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags

*Verabschiedet auf der Vollversammlung
des Bayerischen Bezirkstags
am 6./7. Juli 2017 in Würzburg*

Die auslaufende Legislaturperiode war behinderten- und pflegepolitisch insbesondere durch die Weiterentwicklung des Rechts der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sowie die Reformen in drei Pflegestärkungsgesetzen geprägt. Diese Reformen, die auch vom Bayerischen Bezirkstag wiederholt formulierte Forderungen in Teilen aufgegriffen haben, bedeuten einen großen Schritt nach vorne. Sie dürfen aber nicht das Ende des gesetzgeberischen Reformprozesses darstellen.

Angesichts dessen meldet sich der Bayerische Bezirkstag im Schulterschluss mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) mit folgenden Forderungen für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags zu Wort.

1. Inklusive Ausgestaltung der Regelsysteme

Die vorgelagerten Regelleistungen und -angebote zur sozialen Sicherung sind so auszugestalten, dass daneben zusätzliche Leistungen für Menschen mit Behinderung aus nachgelagerten Systemen möglichst nicht erforderlich werden. Hier geht es vor allem um Leistungen in den Bereichen der Teilhabe am Arbeitsleben und bei der Ausbildungsförderung (BAföG). Aber auch die Kranken- und Pflegeversicherung ist zu berücksichtigen. Die individuellen Leistungsansprüche im Rahmen der Regelversorgung sind so auszugestalten, dass behinderungsbedingte Bedarfe im Rahmen der Regelleistungssysteme abgedeckt und Aufstockungsleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe vermieden werden. Das gilt auch und insbesondere für die Existenzsicherungssysteme des SGB II und SGB XII.

2. Berufliche Teilhabe umfassend ermöglichen

Die Einführung des Budgets für Arbeit im BTHG – konkret § 61 SGB IX - darf die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht verschlechtern. Der Abschluss von Regelarbeitsverhältnissen mit allen Rechten und Pflichten muss das Ziel einer inklusiven Teilhabe am Arbeitsleben bleiben. Für behinderte Menschen, die eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz anstreben, muss es ein Budget für Ausbildung geben. Alle Sozialleistungsträger müssen verpflichtet werden, ihre Leistungen (zum Beispiel die sogenannten Eingliederungszuschüsse der Bundesagentur für Arbeit) im Einzelfall bereitzustellen.



Leistungen der Integrationsämter und der Arbeitsagentur müssen mindestens im bisherigen Umfang für Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf möglich bleiben. Schwerstbehinderten Menschen darf nach Abschluss der Schulausbildung der Zugang zu berufsbildenden Maßnahmen nicht verwehrt werden.

3. Schnittstelle zwischen „Eingliederungshilfe“ und „Pflege“ klären

Durch die Pflegestärkungsgesetze wurden ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und neue, teilhabeorientierte Leistungen in der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe eingeführt. Diese Änderungen werden vom Bayerischen Bezirktag nachdrücklich begrüßt.

Die inhaltlichen Überschneidungen der Pflege mit den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung werden immer größer, so dass eine definitorische Abgrenzung erhebliches Konfliktpotential für juristische Auseinandersetzungen liefert. Der Bayerische Bezirktag begrüßt, dass für den größten Anteil behinderter, pflegebedürftiger Menschen durch das BTHG ab 2020 Pflegeleistungen von der Eingliederungshilfeleistung mit umfasst und so die Abgrenzungsschwierigkeiten überwunden werden. Dieses sogenannte Lebenslagenmodell (§ 103 Abs. 2 SGB IX) gilt allerdings nur, sofern die Eingliederungshilfeleistung bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen wurde. Für Personen, die erstmals im Rentenalter eine Behinderung erwerben, bleibt es beim Nebeneinander von Eingliederungshilfe und Pflege und den damit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten.

Der Bayerische Bezirktag fordert daher einen offenen Dialog über das Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege im Alter und danach entsprechende gesetzliche Anpassungen.

Darüber hinaus fordert der Bayerische Bezirktag den gesetzlichen Vorrang der versicherungsrechtlichen Leistung der Pflegekasse vor gleichartigen Leistungen der Eingliederungshilfe.

4. Benachteiligung von Menschen mit Behinderung in der Pflegeversicherung beenden

Ab 2020 ist durch das BTHG bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nicht mehr der Ort der Leistungserbringung entscheidend; Begriffe wie „stationär“, „teilstationär“ oder „ambulant“ werden bei der Bemessung der Leistung der Eingliederungshilfe nicht mehr von Bedeutung sein. Die Leistung wird personenorientiert erbracht und ist nicht mehr von der Wohnform abhängig. Für Menschen, die gleichzeitig pflegebedürftig im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung sind, wird die personenorientierte Leistungserbringung von den Vorschriften der Pflegeversicherung nicht nachvollzogen. Menschen mit Behinderung, die versichert und pflegebedürftig sind und in Einrichtungen der Behindertenhilfe betreut werden, erhalten nach § 43a SGB XI lediglich eine pauschale Abgeltung ihrer Pflegeversicherungsleistungen mit maximal 266 Euro monatlich. Dies verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und muss aufgehoben werden.



Der Bayerische Bezirktetag hält die Sonderbehandlung von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen durch § 43a SGB XI für diskriminierend und verfassungswidrig und fordert auch für Menschen mit Behinderung die uneingeschränkte Zahlung der Regelleistungen der Pflegeversicherung. Zudem droht die Ausweitung dieser Leistungsbeschränkung auf ambulante Wohnformen. Die Besitzstandsschutzregelung in § 145 SGB XI ist nicht geeignet, dieses zu vermeiden und verhindert den vom Gesetzgeber intendierten Ausbau und die Weiterentwicklung ambulanter Wohnformen.

5. BTHG konsequent evaluieren

Artikel 25 BTHG sieht verschiedene Formen der Evaluation der Auswirkungen der Reform der Eingliederungshilfe vor. Die Evaluation der finanziellen Auswirkungen des BTHG gewährleistet bisher aber keinen gesetzlich abgesicherten Ausgleich für die hierdurch festgestellten Mehrausgaben. Der Bayerische Bezirktetag fordert eine gesetzliche Nachsteuerung für den Fall, dass beabsichtigte Wirkungen nicht bzw. unbeabsichtigte Wirkungen eintreten. Er fordert außerdem, den vollen Ausgleich der tatsächlichen Mehrausgaben gegenüber den bei Verabschiedung des BTHG angenommenen Finanzeffekten gesetzlich festzuschreiben.

6. Anhaltende Kostendynamik der Eingliederungshilfe durch geeignete Bundesbeteiligung ausgleichen

Die Verabschiedung des BTHG hat nichts am bisherigen und weiter absehbaren dynamischen Kostenanstieg in der Eingliederungshilfe geändert. Unabhängig von dem oben geforderten Ausgleich der Mehrbelastungen durch das BTHG fordert der Bayerische Bezirktetag auch künftig eine geeignete, dynamisierte Beteiligung des Bundes an den stetig steigenden Kosten für die Eingliederungshilfe.

7. Einführung eines Bundesteilhabegeldes weiterhin prüfen

Das Bundesteilhabegeld als bürokratiearmer Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung sollte erneut aufgegriffen werden. Leider ist die im Vorfeld des BTHG von vielen Verbänden unterstützte Idee nicht weiter verfolgt worden.

Menschen mit Behinderung, die einen nur geringen oder mittleren Teilhabebedarf haben, profitieren am stärksten von der Einführung eines Bundesteilhabegeldes,

- weil es sich aus ihrer Sicht um einen echten Nachteilsausgleich handelt,
- weil ihre Selbstständigkeit und Entscheidungsautonomie gestärkt werden und
- weil ihnen der Weg zum Amt erspart bleibt, da sie ihren behinderungsbedingten Bedarf vollständig aus dem Bundesteilhabegeld selbst decken können und niemandem über die Verwendung dieser Mittel Rechenschaft ablegen müssen.

Der Bayerische Bezirktetag fordert, die Idee eines Bundesteilhabegeldes bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung erneut zu prüfen.



8. Einbeziehung der Nichtversicherten nach § 264 SGB V in das Beitragssystem der gesetzlichen Krankenversicherung

Für Personen, die keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung haben, findet derzeit ein bürokratisches Auftragsverfahren statt: Die Krankenkassen führen die Krankenbehandlung durch und die Sozialämter erstatten die Kosten quartalsweise. Der Bayerische Bezirkstag fordert daher eine vollständige Einbeziehung des betroffenen Personenkreises in das beitragsfinanzierte System der gesetzlichen Krankenversicherung.